

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

CA/328/99
23. März 1999

Unterlage 99/111

Tagesordnungspunkt

VERWALTUNGSRAT

DIE LEITUNG DER BANK:

FORTSCHRITTSBERICHT AN DEN RAT DER GOUVERNEURE

STRENG VERTRAULICH

ORIG.: E

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

VERWALTUNGSRAT

Die Leitung der Bank: Fortschrittsbericht an den Rat der Gouverneure

1. Einleitung

Auf seiner Jahressitzung am 5. Juni 1998 hat der Rat der Gouverneure im Zusammenhang mit der Genehmigung des Strategischen Rahmens den Verwaltungsrat aufgefordert, „im Hinblick auf die künftige Erweiterung der Union eine Überprüfung“ der Leitung der Bank vorzunehmen und „dem Rat der Gouverneure für seine Jahressitzung 1999 einen Bericht über die erzielten Fortschritte“ vorzulegen.

Das Direktorium will mit dem vorliegenden Bericht als Grundlage für eine Diskussion im Verwaltungsrat und für die anschließende Ausarbeitung eines Fortschrittsberichts an den Rat der Gouverneure eine zusammenfassende Darstellung dieser Thematik geben und die wichtigsten Fragen, die sich hierbei stellen, erörtern.

2. Allgemeiner Hintergrund

Es wird davon ausgegangen, daß insbesondere folgende Fragen zu erörtern sind: Die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung der wichtigsten Leitungsorgane der Bank, d.h. des Rates der Gouverneure, des Verwaltungsrats, des Direktoriums und des Prüfungsausschusses, und, soweit erforderlich, die Beziehungen dieser Organe untereinander. Diese vier Organe wurden 1958 nach Maßgabe der ursprünglichen Satzung geschaffen; sieht man von den notwendigen Modifizierungen durch den Beitritt und die Kapitalbeteiligung neuer Mitglieder ab, blieben sie im wesentlichen unverändert. Der Einfachheit halber sind in Anlage 1 die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen der Satzung wiedergegeben.

Fragen im Zusammenhang mit der Leitung der Bank wurden zuletzt 1992 von den Gouverneuren erörtert, nachdem ihnen im Juli und Oktober 1991 vom damaligen Präsidenten im Auftrag des Verwaltungsrats Vorschläge unterbreitet worden waren. Im Zuge der Entscheidungsfindung hatte der Verwaltungsrat unter anderem einen bei der Beratungsfirma Coopers & Lybrand in Auftrag gegebenen Bericht erhalten. Die Gouverneure faßten lediglich folgende Beschlüsse:

- (i) Den Mitgliedern des Direktoriums sollte eine stärkere individuelle Verantwortlichkeit gegeben werden. Sie sollten so unter der Aufsicht des Präsidenten und im Rahmen des Kollegialitätsprinzips innerhalb des Direktoriums eine größere Verantwortung bei der Ausarbeitung und Vorlage wichtiger und Grundsatzfragen betreffender Vorschläge in ihren Zuständigkeitsbereichen haben.
- (ii) Die Rolle des Präsidenten hinsichtlich der Auswahl zukünftiger Vizepräsidenten sollte dahingehend gestärkt werden, daß er dem Verwaltungsrat und dem Rat der Gouverneure einen im gegenseitigen Einvernehmen ausgewählten Kandidaten für dieses Amt vorschlägt.

Der erste dieser Beschlüsse wurde so umgesetzt, daß den Vizepräsidenten die Zuständigkeit für die Betreuung bestimmter geographischer und funktionaler Bereiche übertragen wurde. Im Falle des zweiten Beschlusses kam es zwar zu entsprechenden Konsultationen, die letztendliche Verantwortlichkeit und Entscheidung über die Kandidaten wird jedoch in der Praxis stets bei den Regierungen liegen, die Vizepräsidenten vorschlagen.

3. Gründe für eine Änderung

Das von den Gouverneuren an den Verwaltungsrat gerichtete Ersuchen bezieht sich auf die zukünftige Erweiterung der Union. Es wird davon ausgegangen, daß – wie bei anderen Gemeinschaftsinstitutionen auch – folgende Thematik in erster Linie angesprochen werden muß: Bei voraussichtlich bis zu 11 weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die davon ausgehen, Anteilseigner der Bank zu werden, welche Änderungen der Leitung der Bank sind dann erforderlich, um sicherzustellen, daß sie weiterhin eine effiziente Rolle bei der Unterstützung der Politiken der Union spielen kann.

Es steht außer Frage, daß es einiger Veränderungen bedarf, um dies zu verwirklichen. Wie nachstehend aufgezeigt wird, würde die einfache Erweiterung der Leitungsorgane der Bank im Einklang mit der bisherigen Praxis ihre Leitung auf nicht akzeptable Weise schwerfällig und den Entscheidungsfindungsprozeß äußerst schwierig, wenn nicht sogar unmöglich machen. Obwohl zweifellos noch einige Zeit verstreichen wird, bevor die Beitrittsverhandlungen zu den ersten tatsächlichen Beitritten führen, ist es darüber hinaus doch sehr angezeigt, rechtzeitig bevor dieser Fall eintritt, zumindest grundsätzliche Entscheidungen über Veränderungen der Leitung herbeizuführen. Die Vorbereitungen für die nächste Regierungskonferenz sollen in der zweiten Hälfte des Jahres 1999 aufgenommen werden, und es dürfte sinnvoll sein, darauf hinzuwirken, daß der Fortschrittsbericht rechtzeitig zu einem ausgereiften Vorschlag ausgearbeitet ist, so daß dieser von den Gouverneuren bei der Jahressitzung 2000 oder 2001 zumindest grundsätzlich angenommen werden kann.

Die zeitliche Koordinierung der Beschlußfassungen muß sich jedoch eng an die Entscheidungen hinsichtlich anderer Gemeinschaftsinstitutionen, wie z.B. die Zusammensetzung und die Abstimmungsverfahren der Kommission, anlehnen. Unter dieser Voraussetzung bestünde das Ziel jedoch darin, zumindest im Grundsatz eine klare Vorgabe festzulegen, bevor neue Mitglieder in Verhandlungen über die Bedingungen ihrer Mitgliedschaft in der Bank eintreten. Die folgenden Abschnitte geben daher einen kurzen Überblick über die Leitungsorgane der Bank, die Möglichkeit von Veränderungen sowohl mit und ohne Ergänzungen der bestehenden Satzung und über die wichtigsten Gesichtspunkte hinsichtlich jeder Veränderung.

Obwohl sich dieser Bericht wie gewünscht in erster Linie mit den Konsequenzen der Erweiterung beschäftigt, ist es natürlich möglich, zugleich auch Modifizierungen der gegenwärtigen Leitungsstruktur aus anderen Gründen mit in die Überlegungen einzubeziehen, z.B. hinsichtlich der Effizienz der Bank bei unveränderter Mitgliederzahl und Leitung. Das Direktorium ist zwar nicht der Ansicht, daß die gegenwärtigen Verhältnisse einer grundlegenden Änderung bedürfen, jedoch ist eine Politik des „Untätigbleibens“ auch keine gültige Alternative. Im allgemeinen wird die Bank ihren Aufgaben gerecht und ihre Leitungsstruktur ist sicherlich wirtschaftlicher und kosteneffizienter als die manch anderer vergleichbarer internationaler Institutionen. Die Beziehungen zwischen dem Direktorium und dem Verwaltungsrat haben sich im Laufe der Zeit durch das praktische Zusammenwirken weiterentwickelt, und durch die im letzten Jahr erfolgte Verabschiedung des

Strategischen Rahmens und des nachfolgenden ersten Operativen Gesamtplans werden nun die Grundlagen für eine konstruktive, zukunftsorientierte Partnerschaft zwischen dem Verwaltungsrat, dem Direktorium und den anderen Organen der Bank gelegt. Darüber hinaus war es möglich, im Rahmen der jetzigen satzungsmäßigen Struktur der Bank die bestehenden Prüfungsregelungen der Bank bedeutend zu verbessern.

Dies bedeutet aber nicht, daß grundsätzlich keine weiteren Verbesserungen und Veränderungen hinsichtlich der Leitungsorgane und des internen Managements der Bank ins Auge gefaßt werden könnten (einige davon werden nachstehend erwähnt); im Rahmen des gegenwärtigen Mitgliederstands der Union scheinen diesbezüglich jedoch keine tiefgreifenderen formalen Veränderungen erforderlich zu sein. Es sollte auf jeden Fall daran erinnert werden, daß Satzungsänderungen, die unabhängig von den Beitritten vor diesen erfolgen, sich äußerst aufwendig gestalten und eine Verabschiedung durch die nationalen Parlamente erfordern würden.

4. Der Rat der Gouverneure

Der Rat der Gouverneure ist das oberste beschlußfassende Organ der Bank; wie bei vergleichbaren internationalen Institutionen üblich, entsendet jeder Mitgliedstaat einen Minister in dieses Gremium (normalerweise der Finanzminister). Jeder Mitgliedstaat hat grundsätzlich das Recht, auf dieser Ebene vertreten zu sein, wobei sein Stimmrecht seinem Anteil am Kapital der Bank entspricht (das wiederum weitgehend der relativen Bedeutung der jeweiligen Volkswirtschaft gemessen an ihrem Anteil am gesamten Bruttoinlandsprodukt der Europäischen Union entspricht). Zwar tritt der Rat der Gouverneure normalerweise nur einmal im Jahr zusammen (bei der Jahressitzung im Juni), außerordentliche Sitzungen finden jedoch von Zeit zu Zeit je nach Bedarf statt; die anfallenden Aufgaben werden, falls erforderlich, im schriftlichen Verfahren erledigt, und in der Praxis nehmen die meisten Gouverneure am monatlich tagenden Rat Wirtschaft und Finanzen teil und können dort, sollte dies notwendig sein, die Bank betreffende Fragen informell besprechen. Die Ausweitung des Rates der Gouverneure im Einklang mit der Erweiterung der Union dürfte seine Funktionsfähigkeit im Hinblick auf die Bank nicht ernsthaft beeinträchtigen. Auf jeden Fall muß jeder Anteilseigner das Recht haben, auf dieser Ebene vertreten zu sein. Im Zusammenhang mit der hier behandelten Thematik dürften sich daher keine Fragen hinsichtlich der Leitung auf der Ebene des Rates der Gouverneure ergeben. Falls jedoch Änderungen der Abstimmungsverfahren der Kommission oder des Rates erfolgen sollten, wäre es notwendig, die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Rat der Gouverneure zu prüfen.

5. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist kein ständiges Gremium und tagt normalerweise einmal monatlich in Luxemburg. Eine Sitzung im Jahr findet traditionell in einem anderen Land statt, in dem die Bank Finanzierungsoperationen durchführt. Artikel 11 Absatz 2 der Satzung bestimmt folgendes: „Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats werden Persönlichkeiten bestellt, die jede Gewähr für Unabhängigkeit und Befähigung bieten. Sie sind nur der Bank verantwortlich.“ Zur Zeit besteht der Verwaltungsrat aus 25 ordentlichen Mitgliedern (davon eines, das von der Kommission benannt wurde) und 13 stellvertretenden Mitgliedern, die sämtlich laut Satzung ausdrücklich berechtigt sind, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Da eine Reihe von stellvertretenden Mitgliedern wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse (z.B. in den Bereichen Entwicklungshilfefinanzierung und Finanzmärkte) bestellt werden, und daher häufig an den Sitzungen des Verwaltungsrats und den dort stattfindenden Diskussionen teilnehmen, ist die Zahl

der anwesenden Mitglieder (im Durchschnitt zwischen 26 und 30) im allgemeinen hoch. Der Verwaltungsrat hat im allgemeinen eine sehr umfangreiche Tagesordnung, die Grundsatzfragen, Finanzfragen und Projekte umfaßt. Er entscheidet aufgrund von Vorlagen des Direktoriums über die Gewährung von Darlehen. In den vergangenen Jahren hat sich das Volumen an Projekten beträchtlich erhöht, und auch die Anzahl der dem Verwaltungsrat zur Erörterung und Entscheidung vorgelegten Grundsatzfragen hat stark zugenommen.

Die Diskussion und der Entscheidungsfindungsprozeß im Verwaltungsrat sind vom Umfang her noch zu bewältigen¹, und haben sich auch schrittweise weiter entwickelt, insbesondere durch die Ausarbeitung des Operativen Gesamtplans, der dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt wurde; es besteht jedoch kein Zweifel daran, daß bei einer Erhöhung anläßlich der Erweiterung der Anzahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder im Einklang mit der bisher geübten Praxis und bei ähnlich hohen Anwesenheiten die Situation kaum noch zu bewältigen wäre. Wie aus Anlage 2 hervorgeht, könnte der Verwaltungsrat nach der Erweiterung aus 55 Mitgliedern, d.h. 36 ordentlichen und 19 stellvertretenden Mitgliedern, bestehen.

Die Zahl der an Sitzungen teilnehmenden Mitglieder sowie die Arbeitsweise des Verwaltungsrats könnten im Rahmen der bestehenden Satzung durch freiwillige Vereinbarung geändert werden. Folgende Möglichkeiten könnten in Betracht gezogen werden: Beschränkung der normalen Teilnahme auf die ordentlichen Mitglieder – die stellvertretenden Mitglieder würden nur dann an den Sitzungen teilnehmen, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert wären; eine Vereinbarung, nach der nur eingeschränkte Kreise von Mitgliedern an Sitzungen teilnehmen, bei etwa 3-4 Sitzungen pro Jahr, in denen der Verwaltungsrat die allgemeine Tagesordnung und wichtige Grundsatzfragen (wie z.B. der jährliche Operative Gesamtplan) behandelt, sowie dazwischen weitere Sitzungen, die eher der Behandlung der laufenden Geschäfte dienen. Hinsichtlich dieser Vereinbarungen wäre auch eine Reihe von Modifizierungen möglich, von denen einige, angesichts des zunehmenden Umfangs an Unterlagen und Angelegenheiten, ohnehin in Betracht gezogen werden müssen. Es wäre sicherlich zweckmäßig, die bis zur Erweiterung der Union noch verbleibende Zeit als Testphase für neue Regeln oder Verfahren dieser Art sowie für andere Maßnahmen zur Straffung der Arbeit des Verwaltungsrats (z.B. verstärkte Abwicklung in schriftlicher Form) zu nutzen, um eine größere Effizienz zu erreichen.

Es besteht jedoch kein Zweifel, daß bei einer erhöhten Anzahl von Mitgliedstaaten nach der Erweiterung der Union freiwillige Änderungen kaum ausreichend sein dürften und daß für diesen Fall Änderungen der Satzung, die für jede formelle Veränderung der Größe oder Zusammensetzung des Verwaltungsrats erforderlich sind, in Betracht gezogen werden müssen. Neue Mitglieder der Bank werden vermutlich darauf bestehen, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergebenden Rechte vollständig auszuüben, und sich einer freiwilligen Selbstbeschränkung gegenüber ablehnend verhalten.

¹ Bei der Behandlung der meisten Fragen erlaubt der zeitliche Rahmen jedoch nur einen „Durchgang“, was mit dem ursprünglich beabsichtigten Beratungsprozeß nur noch wenig zu tun hat (16 teilnehmende Mitglieder, eine wesentlich kürzere Tagesordnung und selten mehr als 15 Projekte in den sechziger und siebziger Jahren verglichen mit jetzt bis zu 30 Mitgliedern und 50 Projekten).

Falls die Satzung geändert wird, könnte eine Reihe von weiteren Möglichkeiten geprüft werden. In diesem Rahmen könnte z.B. die Anzahl der ordentlichen und/oder stellvertretenden Mitglieder der größeren Mitgliedstaaten reduziert und das Vertretungsrecht der stellvertretenden Mitglieder auf den Fall der Abwesenheit der ordentlichen Mitglieder beschränkt werden. Es wäre darüber hinaus jedoch äußerst wichtig sicherzustellen, daß die Vertretung im Verwaltungsrat weiterhin zumindest den gegenwärtigen hohen Stand hat und daß eine zufriedenstellende Ausgewogenheit zwischen Mitgliedern aus dem öffentlichen und solchen aus dem Bankensektor besteht. Dies ist äußerst wichtig, zum einen wegen des besonderen Fachwissens, das die Mitglieder aus dem Bankensektor in die Tätigkeit des Verwaltungsrats einbringen können, und zum anderen, um eine stetige Orientierung der Bank an den Finanzmärkten zu gewährleisten. Jede Reduzierung der Gesamtzahl der Mitglieder würde jedoch gemäß dem Prinzip des gegenwärtigen Systems, nach dem die größeren Anteilseigner über mehr Stimmen verfügen², vermutlich im Gegenzug eine neue Form der Gewichtung der Stimmen im Verhältnis zum Kapitalanteil erforderlich machen.

6. Das Direktorium

Artikel 13 der Satzung bestimmt folgendes: „Das Direktorium nimmt unter der Aufsicht des Präsidenten und der Kontrolle des Verwaltungsrats die laufenden Geschäfte der Bank wahr.“ Die Anzahl der Mitglieder ist in der Satzung nicht festgelegt. Zur Zeit hat das Direktorium einschließlich des Präsidenten acht Mitglieder, von denen vier traditionell von den vier größten Anteilseignern (Frankreich, Deutschland, Italien und das Vereinigte Königreich) benannt werden; die anderen vier Mitglieder werden von auf der Grundlage politischer Vereinbarungen zwischen den übrigen Anteilseignern gebildeten Ländergruppen benannt. Obwohl jedes Mitglied des Direktoriums nach der Satzung formell für eine Amtszeit von sechs Jahren bestellt wird, wurden im Zuge der Absprachen auch kürzere Amtszeiten für Vizepräsidenten, die Ländergruppen vertreten, vereinbart. Nach der Satzung sind die Mitglieder des Direktoriums der Bank „nur dieser verantwortlich und üben ihre Ämter unabhängig aus“ (Artikel 13 Absatz 8).

Das Direktorium arbeitet Vorschläge aus, die dem Verwaltungsrat zur Erörterung und Beschlußfassung vorgelegt werden. Dienstort der Mitglieder des Direktoriums ist der Sitz der Bank. Das Direktorium tritt normalerweise 1-2mal in der Woche zusammen, wobei auch die jeweils betroffenen Führungskräfte hinzugezogen werden. Die Beschlüsse des Direktoriums werden auf kollegialer Basis, üblicherweise im Konsens, falls erforderlich mit einfacher Mehrheit gefaßt. Da die einzelnen Mitglieder von den Regierungen der Anteilseigner benannt werden und diese davon ausgehen, daß sie ihre jeweiligen Interessen (oder die ihrer Ländergruppe) vertreten, wird die allgemeine Geschäftsführung der Bank in gewisser Hinsicht in einen weiteren Kontext gestellt. Die einzelnen Vizepräsidenten haben keine spezifischen Linienzuständigkeiten in einer direkten hierarchischen Überordnung, jedoch wird ihnen vom Präsidenten die Zuständigkeit für die Betreuung bestimmter geographischer bzw. funktionaler Bereiche übertragen.

² Die gegenwärtige Gewichtung im Verwaltungsrat bietet den kleineren Mitgliedstaaten einen relativen Vorteil (ein Mann/eine Stimme = 4% Stimmanteil) im Vergleich zu den größeren (drei Stimmen = 12% Stimmanteil). Im Rat der Gouverneure reichen die Kapitalanteile, die die Gewichte der Stimmrechte bilden, von 0,125% (Luxemburg) bis 17,77% (Deutschland, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich). Was drei „großen“ Ländern die einfache Mehrheit sichert.

Wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten und Arbeitsweisen des Direktoriums (z.B. sein formelles Verhältnis zum Verwaltungsrat oder sein Beschlußverfahren) würden vermutlich eine Satzungsänderung erfordern. Anders als beim Verwaltungsrat kann die Anzahl der Mitglieder des Direktoriums von den Gouverneuren nach Artikel 13 der jetzigen Satzung geändert werden, ebenso können sie das System der Ländergruppen, das der Benennung der Vizepräsidenten zugrunde liegt, straffen bzw. neu organisieren. Das gegenwärtige System ist daher relativ flexibel. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß der Rat der Gouverneure bei der letzten Erweiterung beschloß, die Zahl der Mitglieder des Direktoriums von sieben auf acht zu erhöhen, um der neuen aus Österreich, Finnland und Schweden bestehenden Ländergruppe eine eigene Vertretung auf der Ebene des Direktoriums einzuräumen, auch wenn die Überlegungen zunächst eher gegen diese Maßnahme tendierten.

Unter anderem sind folgende Fragen zu erörtern:

- a) Die Größe des Direktoriums. Wird die frühere Praxis beibehalten, könnte die Anzahl der Mitglieder (vgl. Anlage 2) einschließlich des Präsidenten auf elf ansteigen. Ein Exekutivorgan dieses Umfangs wäre zu groß, und die effiziente Arbeit des Direktoriums wäre ernsthaft in Frage gestellt. Die gegenwärtige Größe und Zusammensetzung bewegen sich vermutlich nahe der Grenze, bis zu der eine echte kollegiale Zusammenarbeit noch möglich ist.
- b) Die Staatsangehörigkeit der Vizepräsidenten. Es ist zu überlegen, ob in stärkerem Ausmaß auf das Rotationsprinzip zurückgegriffen, ob die Ländergruppen entsprechend einer Gewichtung der Anteilseigner verändert bzw. ob eine Vertretung der Anteilseigner in anderen wesentlichen Bereichen (z.B. im Prüfungsausschuß) geschaffen werden sollte. Eine radikalere Veränderung bestünde darin, gänzlich auf die Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit zu verzichten.
- c) Die Qualifikationen der Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Direktoriums kamen bisher aus diversen Bereichen – öffentlicher Dienst, Politik, Banken, Versicherungen usw. Es ist zu überlegen, ob in Zukunft mehr Gewicht auf spezifische Fach- oder technische Kompetenzen gelegt werden sollte, so daß die Vizepräsidenten verstärkt unmittelbar Leitungs- im Gegensatz zu eher betreuenden Funktionen ausüben könnten. Alle Schritte in diese Richtung würden natürlich eine Verlagerung vom gegenwärtigen „Anteilseigner-Kollegium“ zu einer eher technokratischen kollegialen Leitung bedeuten; dies hätte Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Direktoriums und den fachlich zuständigen Führungskräften der Bank, die als Linienmanager für die verschiedenen Direktionen zuständig sind.

7. Der Prüfungsausschuß

Nach Artikel 14 der Satzung besteht der Prüfungsausschuß aus drei vom Rat der Gouverneure emannten Mitgliedern. Jede Erhöhung ihrer Zahl erfordert eine Satzungsänderung. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit gibt es keinerlei Vorschrift, in der Praxis sind die Ernennungen jedoch so vorgenommen worden, daß ein fairer Ausgleich bestand, wobei die Zusammensetzung des Direktoriums berücksichtigt wurde. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stammten daher normalerweise aus Ländern, die zum jeweiligen Zeitpunkt nicht im Direktorium vertreten waren. Angesichts des zunehmenden Arbeitspensums des Prüfungsausschusses und in dem Wunsch, die Prüfungskapazitäten der Bank generell zu steigern und dies auch zum Ausdruck zu bringen, haben die Gouverneure 1996 einen „Beobachter“ im Prüfungsausschuß in Ergänzung der drei satzungsmäßigen Mitglieder genehmigt.

Die EU-Erweiterung allein wird nicht notwendigerweise direkte Auswirkungen auf die Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses haben. Die Beibehaltung der gegenwärtigen Anzahl würde es jedoch erschweren, mit der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses eine angemessene Vertretung der verschiedenen Länder insgesamt zu gewährleisten; angesichts der gegenwärtigen und zukünftigen Arbeitsbelastung und der Notwendigkeit, weiterhin unter Beweis zu stellen, daß die Bank in Prüfungsfragen als eigenständig gelten kann, ist es auf jeden Fall von der Bedeutung her gerechtfertigt, die in der Satzung festgelegte Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses auf vier oder fünf zu erhöhen. Falls daher nach einer Überprüfung der Leitung Satzungsänderungen beschlossen würden (d.h. über die unbedingt notwendigen Änderungen, damit die neuen Mitgliedstaaten Anteilseigner der Bank werden können, hinaus), könnte diese Gelegenheit genutzt werden, um die Anzahl der Mitglieder im Prüfungsausschuß zu erhöhen; dabei könnte den Gouverneuren eventuell die Vollmacht eingeräumt werden, analog zu ihrer bestehenden Befugnis hinsichtlich des Direktoriums künftig auch die Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses zu ändern. Sieht man hiervon ab, besteht die einzige Lösungsmöglichkeit in der Bestellung weiterer „Beobachter“. Absolute Priorität hat jedoch weiterhin die Ernennung von Prüfungsausschußmitgliedern mit der notwendigen sachlichen Erfahrung und Qualifikation.

8. Schlußfolgerungen

Im gegenwärtigen Stadium soll dieser Bericht keine detaillierten Empfehlungen geben bzw. wesentliche Änderungen in den Beziehungen der bestehenden Leitungsorgane untereinander vorschlagen. Diese würden auf jeden Fall teilweise von Veränderungen dieser Organe selbst abhängen und umgekehrt. Es soll vielmehr versucht werden, die Hauptfragen in den Raum zu stellen, die vom Verwaltungsrat als Grundlage für einen ersten Fortschrittsbericht an den Rat der Gouverneure im Juni zu erörtern sind.

Dennoch ergeben sich die folgenden vorläufigen Schlußfolgerungen aus dieser Analyse:

- (i) Die zur Zeit gültige Satzung bietet ausreichend Raum für bestimmte Änderungen und Anpassungen. Es sollte weiter darüber nachgedacht werden, wie neue Regeln und Verfahrensweisen innerhalb dieses Rahmens geschaffen werden können.
- (ii) Es sollte infolge der Erweiterung der EU nicht zu einer weiteren Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Direktoriums kommen. Beim Verwaltungsrat wäre hierfür eine Satzungsänderung erforderlich, und - in Abhängigkeit von entsprechenden Entwicklungen hinsichtlich der Leitung anderer Gemeinschaftsinstitutionen - wäre es ratsam, diesbezüglich vom Grundsatz her eine klare Entscheidung herbeizuführen, bevor die voraussichtlichen neuen Mitgliedstaaten in Verhandlungen über die Bedingungen ihrer zukünftigen Mitgliedschaft in der Bank eintreten.
- (iii) Die bis dahin noch verbleibende Zeit sollte genutzt werden, um im Detail zu prüfen, welche Satzungsänderungen beim Beitritt der neuen Mitgliedsländer vorgenommen werden sollten.

Die Leitung der EIB :
Wichtigste Bestimmungen der Satzung

Artikel 11

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus 25 ordentlichen und 13 stellvertretenden Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

- drei ordentliche Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;
- drei ordentliche Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;
- drei ordentliche Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;
- drei ordentliche Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden;
- zwei ordentliche Mitglieder, die vom Königreich Spanien benannt werden;
- ein ordentliches Mitglied, das vom Königreich Belgien benannt wird;
- ein ordentliches Mitglied, das vom Königreich Dänemark benannt wird;
- ein ordentliches Mitglied, das von der Griechischen Republik benannt wird;
- ein ordentliches Mitglied, das von Irland benannt wird;
- ein ordentliches Mitglied, das vom Großherzogtum Luxemburg benannt wird;
- ein ordentliches Mitglied, das vom Königreich der Niederlande benannt wird;
- ein ordentliches Mitglied, das von der Republik Österreich benannt wird;
- ein ordentliches Mitglied, das von der Portugiesischen Republik benannt wird;
- ein ordentliches Mitglied, das von der Republik Finnland benannt wird;
- ein ordentliches Mitglied, das vom Königreich Schweden benannt wird;
- ein ordentliches Mitglied, das von der Kommission benannt wird.

Die stellvertretenden Mitglieder werden für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure wie folgt bestellt:

- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Bundesrepublik Deutschland benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Französischen Republik benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die von der Italienischen Republik benannt werden;
- zwei stellvertretende Mitglieder, die vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland benannt werden;
- ein stellvertretendes Mitglied, das vom Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das von den Benelux-Ländern im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das vom Königreich Dänemark, von der Griechischen Republik und von Irland im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das von der Republik Österreich, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden im gegenseitigen Einvernehmen benannt wird;
- ein stellvertretendes Mitglied, das von der Kommission benannt wird.

Die Wiederbestellung der ordentlichen Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.

Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Die von einem Staat oder von mehreren Staaten im gegenseitigen Einvernehmen oder von der Kommission benannten stellvertretenden Mitglieder können die von diesem Staat oder von einem dieser Staaten oder von der Kommission benannten ordentlichen Mitglieder vertreten. Sie sind stimmberechtigt, wenn sie ein oder mehrere ordentliche Mitglieder vertreten oder wenn ihnen das Stimmrecht hierzu nach Artikel 12 Absatz 1 übertragen worden ist.

Bei den Sitzungen des Verwaltungsrats führt der Präsident des Direktoriums oder bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident den Vorsitz; der Vorsitzende nimmt an Abstimmungen nicht teil.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats werden Persönlichkeiten bestellt, die jede Gewähr für Unabhängigkeit und Befähigung bieten. Sie sind nur der Bank verantwortlich.

Artikel 12

(1) Jedes ordentliche Mitglied verfügt im Verwaltungsrat über eine Stimme. Es kann sein Stimmrecht ohne Einschränkung gemäß den in der Geschäftsordnung der Bank festzulegenden Regeln übertragen.

(2) Soweit in dieser Satzung nicht etwas Gegenteiliges bestimmt ist, werden die Entscheidungen des Verwaltungsrats mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Für die qualifizierte Mehrheit sind siebzehn Stimmen erforderlich. Die Geschäftsordnung der Bank bestimmt die Anzahl der Mitglieder, deren Anwesenheit für die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrats erforderlich ist.

Artikel 13

(1) Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten und sieben Vizepräsidenten (*), die vom Rat der Gouverneure auf Vorschlag des Verwaltungsrats für sechs Jahre bestellt werden. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.

Der Rat der Gouverneure kann einstimmig die Zahl der Mitglieder des Direktoriums ändern.

(2) Der Rat der Gouverneure kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Verwaltungsrats, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Amtsenthebung der Mitglieder des Direktoriums anordnen.

(3) Das Direktorium nimmt unter der Aufsicht des Präsidenten und der Kontrolle des Verwaltungsrats die laufenden Geschäfte der Bank wahr.

Es bereitet die Entscheidungen des Verwaltungsrats vor, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme von Anleihen sowie der Gewährung von Darlehen und Bürgschaften; es sorgt für die Durchführung dieser Entscheidungen.

(4) Die Stellungnahmen des Direktoriums zu beantragten Darlehen und Bürgschaften sowie zu geplanten Anleihen werden mit Mehrheit beschlossen.

(5) Der Rat der Gouverneure setzt die Vergütung der Mitglieder des Direktoriums fest und bestimmt, welche Tätigkeiten mit ihrem Amt unvereinbar sind.

(6) Die Bank wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten vertreten.

(7) Der Präsident ist der Vorgesetzte der Bediensteten der Bank. Er stellt sie ein und entläßt sie. Bei der Auswahl des Personals ist nicht nur die persönliche Eignung und die berufliche Befähigung zu berücksichtigen, sondern auch auf eine angemessene Beteiligung von Staatsangehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten zu achten.

(8) Das Direktorium und das Personal der Bank sind nur dieser verantwortlich und üben ihre Ämter unabhängig aus.

(*) Die Zahl der Vizepräsidenten ist durch einen Beschluß des Rates der Gouverneure vom 3. März 1995 von sechs auf sieben erhöht worden.

Artikel 14

(1) Ein Ausschuß, der aus drei vom Rat der Gouverneure aufgrund ihrer Befähigung ernannten Mitgliedern besteht, prüft jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und der Bücher der Bank.

(2) Er stellt fest, ob die Bilanz und die Ertragsrechnung den Geschäftsbüchern entsprechen und auf der Aktiv- und Passivseite die Geschäftslage der Bank richtig wiedergeben.

Grundlagen für Arbeitshypothesen im Fortschrittsbericht

Jetzt: Direktorium: $1 + 7 = 8$ (Präsident, Vizepräsidenten)
Verwaltungsrat: $25 + 13 = 38$ (ordentliche und stellvertretende Mitglieder)

Falls bei der Erweiterung der EU (voraussichtlich in zwei Stufen, zunächst um 6, dann um 5 neue Mitglieder) das bisherige Schema der Bestellung neuer Mitglieder für die beschlußfassenden Organe zur Anwendung kommt und wird im Hinblick auf die Bildung von Ländergruppen von einer rein arbiträren Annahme ausgegangen, so könnte sich das zahlenmäßige Bild etwa wie folgt gestalten:

6 neue Mitglieder = z.B. 2 Ländergruppen:

Ungarn + Polen = z.B. 2 ordentliche + 1 stellvertretendes Mitglied

Tschechische Republik + Estland || Slowenien + Zypern = z.B. 4 ordentliche + 2 stellvertretende Mitglieder

Somit: Direktorium: $1 + 9 = 10$
Verwaltungsrat: $31 + 15 = 46$

11 neue Mitglieder: z.B. 3 Ländergruppen (Neugliederung nach zweiter Erweiterung?):

Baltische Länder:

Estland + Lettland + Litauen = 3 ordentliche und 1 stellvertretendes Mitglied

Mitteleuropa:

Ungarn + Polen + Tschechische Republik = 3 ordentliche und 1 stellvertretendes Mitglied

Südosteuropa:

Albanien + Bulgarien + Rumänien + Slowenien + Zypern = 5 + 2

Somit: Direktorium: $1 + 10 = 11$
Verwaltungsrat: $36 + 19 = 55$